



Gemeinde Hinwil

SCHULE  HINWIL

Urnenabstimmung

Sonntag, 18. Mai 2025

**Bildung Einheitsgemeinde durch Zusammenführung
der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde;
Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)**

Vorlage

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil wird folgende Vorlage zur Abstimmung unterbreitet:

	Seite
1. Bildung Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde; Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)	3

Die Akten liegen ab Freitag, 28. März 2025, in der Abteilung Präsidiales (Gemeindehaus, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil) zur Einsicht auf oder können auf der Website hinwil.ch eingesehen werden.

Hinwil, 28. März 2025

Abteilung Präsidiales
Tel. 044 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch
www.hinwil.ch

1. Bildung Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde; Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Bildung einer Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde und dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision) zustimmen?

Das Wichtigste in Kürze

Zum heutigen Zeitpunkt gliedert sich die Gemeinde Hinwil in zwei autonome Körperschaften: in die Politische Gemeinde und in die Schulgemeinde. Diese Abstimmungsvorlage sieht vor, dass sich die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde zusammenschliessen und damit künftig eine Einheitsgemeinde bilden.

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Auflösung der Schulgemeinde wird die Schulpflege als eigenständige Kommission in die Strukturen der Politischen Gemeinde aufgenommen. Das Schulpräsidium erhält durch diesen Schritt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. Sowohl Gemeinderat als auch Schulpflege verbleiben bei ihren bisherigen Anzahl Mitgliedern. Die Schulpflege wird, inklusive Präsidium, weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

Die politischen Abläufe sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungen werden durch diesen Schritt wesentlich vereinfacht. Dabei werden gezielt Synergien genutzt, um die Effizienz und Effektivität der Kooperation nachhaltig zu steigern. Die Einheitsgemeinde weist ein gemeinsames Budget, einen gemeinsamen Steuerfuss sowie eine konsolidierte Rechnung aus, was der besseren Übersicht über die Gemeindefinanzen dient. Die bislang separat durchgeführten Versammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, etwa zur Festlegung des jährlichen Budgets und des Steuerfusses oder zur Abnahme der Jahresrechnung, werden zusammengeführt.

Ein solches Vorhaben bedingt eine Totalrevision der bestehenden Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde aus dem Jahr 2022. Die Überarbeitung steht im Zusammenhang mit der Zusammenführung der beiden Körperschaften zu einer Einheitsgemeinde. Verschiedene Artikel und Textstellen der Gemeindeordnung wurden in diesem Zusammenhang ergänzt, präzisiert und auf das neue Konstrukt der Einheitsgemeinde abgestimmt. Die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung ist auf den 1. Juli 2026 angesetzt. Nach einer gestaffelten Umsetzungszeit von Januar bis Juni 2026 tritt die neue Organisationsform per 1. Juli 2026 in Kraft.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und damit der Bildung der Einheitsgemeinde sowie der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Ausgangslage

Nachdem bereits in den Jahren 2008 und 2017 Anläufe für einen Zusammenschluss der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde genommen wurden, traten anfangs 2023 der Gemeinderat und die Schulpflege in einen Dialog, um die neuerliche Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen. Die Gespräche dienten dem Ziel, die Herausforderungen und Potenziale eines solchen Zusammenschlusses zu erörtern und eine erste gemeinsame Grundlage für die weitere Diskussion zu schaffen.

Im Verlauf dieser Gespräche erkannten beide Gremien die strategische Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und die Synergien, die durch die Zusammenführung der beiden Güter entstehen. Im Herbst 2023 einigten sich der Gemeinderat und die Schulpflege auf ein gemeinsames, schrittweises Vorgehen, um den Zusammenschluss vorzubereiten und sowohl die organisatorischen als auch die rechtlichen und finanziellen Aspekte eingehend zu analysieren.

Die erste Phase des Projekts zur Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde startete im November 2023. Anfang 2024 fanden diverse Austauschsitzen statt, bei denen Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege zusammenkamen, um eine gemeinsame Grundlage für das Projekt zu schaffen. Dabei wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen definiert, die für das Gelingen einer Einheitsgemeinde als zentral erachtet werden und die gemeinsamen Ziele und Werte beider Gremien widerspiegeln. Im März 2024 wurden diese Rahmenbedingungen von beiden Behörden verabschiedet.

Seit April 2024 befindet sich das Projekt in der zweiten Phase, in der die Grundlagen für einen Zusammenschluss der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde konkret geprüft und gezielt vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wurde eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation mit sieben Teilprojekten aufgebaut, die die unterschiedlichen Aspekte des Vorhabens detailliert analysieren und konkrete Umsetzungspläne erarbeiten. Ein zentraler Meilenstein dieser Phase ist die Revision der Gemeindeordnung, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss geschaffen werden.

Die Einheitsgemeinde und deren Eigenschaften

Unter dem Begriff „Einheitsgemeinde“ versteht sich eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Bildung und Schule wahrnimmt. Voraussetzung für die Bildung einer solchen Einheitsgemeinde ist der Erlass einer neuen Gemeindeordnung, welche der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegt.

Im Kanton Zürich hat sich in den letzten Jahrzehnten ein klarer Trend hin zur Einheitsgemeinde abgezeichnet. Während im Jahr 2000 noch zahlreiche eigenständige Schulgemeinden existierten, hat ihre Zahl seither kontinuierlich abgenommen. Heute übernehmen in vielen Gemeinden die Politischen Gemeinden die Verantwortung für die Volksschulaufgaben und integrieren diese in eine einheitliche Verwaltungsstruktur. Im Kanton Zürich sind heute 108 der 160 Gemeinden als Einheitsgemeinden (Politische Gemeinden mit Volksschulaufgaben) organisiert. Eine Einheitsgemeinde bringt zahlreiche Vorteile mit sich: Die Schulpflege wird entlastet und kann sich vollumfänglich auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren – den Betrieb und die Weiterentwicklung der Schule. Gleichzeitig tritt die Gemeinde als geschlossene Einheit auf, mit einer gemeinsamen Stimme für die gesamte Bevölkerung, was ihre Position gegenüber anderen Anspruchsgruppen stärkt.

Diese Organisationsform gilt als zeitgemäss, da sie Verwaltungs- und Behördenstrukturen optimiert, Synergien fördert und Doppelspurigkeiten beseitigt. Die Einheitsgemeinde weist ein gemeinsames Budget, einen gemeinsamen Steuerfuss sowie eine konsolidierte Rechnung aus, was der besseren Übersicht über die Gemeindefinanzen dient. Innerhalb der Einheitsgemeinde wird das Ressort Bildung zu einem gleichwertigen Teil des Gemeinderats, was der Schule eine stärkere Mitsprache in zentralen Bereichen wie Sicherheit, Planung, Soziales und Liegenschaften ermöglicht. Die Rolle des Schulpräsidiums wird in den Gemeinderat integriert, wodurch Vernetzung, Koordination und ein reibungsloser Informationsfluss gewährleistet sind. Der Gemeinderat und die Schulpflege legen grossen Wert auf die Qualität der Bildung und das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese Ziele können in der Einheitsgemeinde im gleichen Sinne weiterverfolgt und umgesetzt werden.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schule einen Teil ihrer Autonomie, da sie nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss verfügt. In pädagogischen und schulischen Belangen bleibt sie jedoch weiterhin zuständig und nimmt diese Aufgaben selbständig wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz festgeschrieben. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat hat nur begrenzte Möglichkeiten, auf die Aufgaben der Schulpflege Einfluss zu nehmen. Hauptsächlich kann über das Budget, das von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgesetzt wird, indirekt Einfluss auf die schulische Aufgabenerfüllung genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.

Die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung im Überblick

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Gemeindeordnung (rechte Spalte) aufgeführt und den bisherigen Bestimmungen (linke Spalte) gegenübergestellt:

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.</p>	<p>Neu: Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p>² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Sekundarschule, der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>
<p>Erläuterung: Der Artikel 2 der Gemeindeordnung wird um einen zweiten Absatz ergänzt. An dieser Stelle kommt die Einheitsgemeinde zum Ausdruck. In der Politischen Gemeinde, die neu auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung erfüllt, ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission (siehe dazu Kommentar zu Art. 30).</p>	

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Neu: Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

	<p>4. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet,</p> <p>5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>
--	---

Erläuterung: Die Wahl

- der Mitglieder des Gemeinderates und des Präsidiums
- der Mitglieder der Schulpflege und des Präsidiums
- der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidiums
- der Mitglieder der Sozialbehörde
- des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin

erfolgt weiterhin durch die Stimmberechtigten an der Urne. Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben somit unverändert. Das Präsidium der Schulpflege wird im Rahmen der Wahl der Schulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Neu: Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>

Erläuterung: Die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident der Schulpflege ist in ihrer/seiner Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeinderat besteht auch gemäss der neuen Gemeindeordnung weiterhin aus sieben Mitgliedern.

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
-	<p>Neuer Artikel in der GO:</p> <p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>

Erläuterung: Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein Antragsrecht. Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Schulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.

Schulgemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Bisheriger Artikel in der GO Schule: Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter 	<p>Neuer Artikel in der GO: Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 4. das übrige Schulpersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Erläuterung: Im Artikel 31 der neuen Gemeindeordnung werden die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege definiert. Wie im bisherigen System bleibt die Schulpflege zuständig für die Ernennung beziehungsweise Anstellung der Leiterin oder des Leiters Bildung, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulverwalterin oder Schulverwalters sowie des übrigen pädagogischen Personals.

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat mit separatem Erlass weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.</p>	<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² aufgehoben (aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt Kanton Zürich)</p>

Erläuterung: Im Zuge der Vorprüfung der Gemeindeordnung durch das kantonale Gemeindeamt wurde festgestellt, dass bei der Prüfung der aktuellen Gemeindeordnung übersehen wurde, dass Abs. 2 des bisherigen Art. 28 der Gemeindeordnung nicht dem übergeordneten Recht entspricht, da die Delegation von weiteren Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft in der Gemeindeordnung explizit geregelt werden müsste. Die Sozialbehörde der Gemeinde Hinwil besorgt heute eigenständig (in Kooperation mit der Abteilung Soziales) die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe. Somit erübrigt sich der bisherige Abs. 2.

Der vollständige Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist in der Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Gemeindeordnung (Synopsis) zu finden.

Organisation und Zusammenarbeit

Das Einführen einer Einheitsgemeinde bringt einige Änderungen in der Organisation und Zusammenarbeit zwischen den politischen und schulischen Instanzen mit sich. Ziel ist eine effiziente, einheitliche und zukunftsorientierte Gemeindestruktur, die die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen optimal erfüllt.

Die neue Gemeindeordnung sieht vor, dass die Schulpflege als eigenständige Kommission in die Politische Gemeinde integriert wird. Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung oder die Urne werden über den Gemeinderat eingereicht und durch eine Abstimmungsempfehlung ergänzt.

Bereits seit vielen Jahren arbeiten die beiden Behörden eng zusammen, insbesondere in den Bereichen Liegenschaften und Finanzen, wobei die bestehenden Synergien bereits effektiv genutzt werden. Zudem unterliegen die kommunal angestellten Mitarbeitenden von Gemeinde und Schule bereits heute einer einheitlichen Personalverordnung. Gleichzeitig wird durch die Einführung gemeinsamer Reglemente, Prozesse und Arbeitsweisen eine noch bessere Abstimmung ermöglicht. Der Zusammenschluss stellt somit einen konsequenten nächsten Schritt dar, um die Zusammenarbeit zu vertiefen und zusätzliche Synergiepotenziale zu erschliessen.

Im Zuge des Zusammenschlusses werden die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Schulpflege klar definiert. Die Schulpflege bleibt innerhalb ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in der pädagogischen und operativen Führung, autonom.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ANNAHME der Vorlage

Wird die Bildung der Einheitsgemeinde und damit die totalrevidierte Gemeindeordnung durch die Stimmbewölkerung an der Urne angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach dessen Annahme der Gemeindeordnung tritt die neue Organisation im Anschluss an eine gestaffelte Umsetzungszeit von Januar bis Juni 2026 per 1. Juli 2026 in Kraft.

In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt. Weiter werden die Erneuerungswahlen der Behörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 nach den Bestimmungen der neuen, per 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Gemeindeordnung, durchgeführt.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ABLEHNUNG der Vorlage

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Die politischen Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission wurden im Rahmen einer Vernehmlassung in das Revisionsverfahren einbezogen. Vier von sechs Ortsparteien sowie die Rechnungsprüfungskommission haben sich zur Revision der Gemeindeordnung geäußert. Zwei Ortsparteien unterstützen die Vorlage ohne Bemerkungen. Eine Ortspartei forderte, dass der Gemeinderat aus Belastungsgründen von sieben auf neun Mitglieder aufgestockt werden soll. Das Wachstum der Gemeinde bringt mit sich, dass neue gesellschaftliche Fragestellungen an die Gemeinden herangetragen werden. Das führt dazu, dass insbesondere im operativen Alltag der Verwaltung grössere Herausforderungen zu leisten sind. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es der falsche Weg wäre, die operative Tätigkeit von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zu forcieren resp. die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats auf neun aufzustocken. Vielmehr soll das Milizsystem unterstützt werden, indem Synergien genutzt und operative Aufgaben wenn immer möglich in der Verwaltung ausgeführt werden.

Zwei Parteien sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) regen an respektive fordern die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). Der Fokus der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung liegt auf der Einführung der Einheitsgemeinde. Dieser für die Gemeinde Hinwil wichtige Schritt zieht für Behörden und Verwaltung viele Änderungen nach sich. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind daher der Ansicht, dass aktuell nicht der richtige Zeitpunkt ist, das Thema RGPK aufzunehmen und eine vertiefte separate Analyse dazu notwendig wäre.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich brachte im Rahmen der obligatorischen Vorprüfung einzelne Hinweise an, welche der Gemeinderat und die Schulpflege im nun vorliegenden Geschäft berücksichtigt haben. Insbesondere musste der neue Art. 40 der Gemeindeordnung zu den Aufgaben der Sozialbehörde (bisheriger Art. 28), obwohl dieser nichts mit der Bildung einer Einheitsgemeinde zu tun hat, angepasst werden.

Inkraftsetzung

Nach der Abstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ist das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung per 1. Juli 2026 vorgesehen.

Beurteilung und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zum Zusammenschluss der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde zuzustimmen. Eine Einheitsgemeinde ermöglicht es, Entscheidungswege zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und die Dienstleistungen für die Bevölkerung effizienter und aus einer Hand anzubieten. Dies stärkt den Zusammenhalt innerhalb Gemeinde, verringert die administrativen Hürden und trägt dazu bei, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam und nachhaltig zu bewältigen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und für in Ordnung befunden. Unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit beantragt die RPK den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Osi Achermann
Präsident

Frank Hähni
Aktuar

Hinwil, 19. März 2025



Gemeinde Hinwil

SCHULE  HINWIL

**Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil;
Totalrevision (Einheitsgemeinde)**

Inkraftsetzung per 1. Juli 2026, Stand 05.03.2025

Synoptische Darstellung der Änderungen

Rot: Materielle Änderungen an der Gemeindeordnung sind im Verordnungstext rot markiert

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>Art. 2 Gemeindeart Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernelshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>Art. 2 Gemeindeart ¹Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernelshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde. ²Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Sekundarschule, der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>
<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Hinwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Hinwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>
<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</p> <p>1. Politische Rechte</p> <p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</p> <p>1. Politische Rechte</p> <p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>2. Urnenwahl und -abstimmung</p> <p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>2. Urnenwahl und -abstimmung</p> <p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,</p> <p>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet,</p> <p>5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziffern 1 bis 3 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>² Für die Erneuerungswahl des an der Urne gemäss Art. 6 Ziffer 4 zu wählenden Gemeindeorgans gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziffern 1 bis 4 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>² Für die Erneuerungswahl des an der Urne gemäss Art. 6 Ziffer 5 zu wählenden Gemeindeorgans gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die</p>

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)
<p>Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p>stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen, 9. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.00, 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen, 9. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.00,

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00.</p>	<p>10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00.</p>
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das überordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerflusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das überordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerflusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>
<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten, 2. die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären, 3. Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Stromversorgung, die Abfallentsorgung und das Friedhofwesen, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten, 2. die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären, 3. Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Stromversorgung, die Abfallentsorgung und das Friedhofwesen, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, ausgenommen sind Festsetzungen von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, ausgenommen sind Festsetzungen von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00. 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00.
<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p>	<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, d) ihre Parteimitgliedschaft. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, d) ihre Parteimitgliedschaft. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
<p>Art. 20 Aufgabenerübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 20 Aufgabenerübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>
<p>Art. 21 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p>Art. 22 Aufgabenerübertragung an Gemeindegestellte Der Gemeinderat kann Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 22 Aufgabenerübertragung an Gemeindegestellte Der Gemeinderat kann Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernannt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernannt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber, b) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist und dies nicht einem anderen Organ übertragen wurde, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernannt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernannt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber, b) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist und dies nicht einem anderen Organ übertragen wurde, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
<p>Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 6. den Gebührentarif.

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung mit entsprechender Antragstellung, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeinderferendums. <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 	<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung mit entsprechender Antragstellung, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeinderferendums. <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)
<p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>9. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen,</p> <p>10. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung,</p> <p>11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen.</p> <p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.00,</p> <p>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>9. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen,</p> <p>10. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung,</p> <p>11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen.</p> <p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.00,</p> <p>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	<p>3 Eigenständige Kommissionen</p>
<p>3.1. Schulpflege (nachfolgende Artikel gemäss Schulgemeindeordnung)</p>	<p>3.1 Schulpflege</p>
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>3 Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p>Art. 4 Gemeindeaufgaben</p> <p>Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>
<p>Art. 22 Aufgabenubertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>2 Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder andern Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p>Art. 29 Aufgabenubertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>2 Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder andern Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>1 Die Schulpflege ernannt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p>	<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>1 Die Schulpflege ernannt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p>	<p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>1 Die Schulpflege ernannt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>² Sie ernannt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter 	<p>² Sie ernannt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 4. das übrige Schulpersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. die Tarifierung der Schule, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 	<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p>	<p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p>
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.– im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p>	<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.– im Jahr,</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu CHF 1'000'000.–, 5. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu CHF 1'000'000.–, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck.</p>
<p>Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. 2 Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. 2 Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>
<p>Art. 27 Leitung Bildung 1 In der Schulgemeinde Hinwil besteht eine Leitung Bildung. 2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>Art. 36 Leitung Bildung 1 In der Schulgemeinde Hinwil besteht eine Leitung Bildung. 2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>
<p>Art. 29 Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. 3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 37 Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. 3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>Art. 30 Schulkonferenz</p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 38 Schulkonferenz</p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
<p>3.1 Sozialbehörde</p>	<p>3.2 Sozialbehörde</p>
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>1 Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2 Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat mit separatem Erlass weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.</p>	<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>1 Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2 aufgehoben (aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt Kanton Zürich)</p>
<p>Art. 29 Finanzbefugnisse</p> <p>1 Der Sozialbehörde steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr.</p> <p>2 Der Sozialbehörde stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug.</p>	<p>Art. 41 Finanzbefugnisse</p> <p>1 Der Sozialbehörde steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr.</p> <p>2 Der Sozialbehörde stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>
<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>
<p>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>
<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</p> <p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</p> <p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>
<p>Art. 32 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 44 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
<p>Art. 33 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 45 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
<p>Art. 34 Herausgabe von Unterlagen</p>	<p>Art. 46 Herausgabe von Unterlagen</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>¹ 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen vor Beschlussfassung die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>¹ 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen vor Beschlussfassung die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>Art. 35 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 47 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>
<p>Art. 36 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<p>2. Wahlbüro</p>	<p>2. Wahlbüro</p>
<p>Art. 37 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeinderats als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 49 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeinderats als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>
<p>Art. 38 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 50 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
<p>3. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter</p>	<p>3. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter</p>
<p>Art. 39 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung) der Gemeinde Hinwil.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>⁴ Die Wahl erfolgt an der Urne.</p>	<p>Art. 51 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung) der Gemeinde Hinwil.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>⁴ Die Wahl erfolgt an der Urne.</p>
<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN</p>	<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN</p>
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 52 Inkrafttreten</p> <p>¹Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 52, Art. 53 Abs. 1 sowie Art. 54 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>²Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>
<p>Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010 mit den selbigeren Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>¹Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 52 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2, Art. 6 und Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil vom 13. Juni 2021 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Hinwil vom 13. Juni 2021 per 31. Dezember 2025 aufgehoben.</p> <p>²Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2026 in Kraft</p>
<p>Art. 42 Übergangsregelungen</p> <p>Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	<p>Art. 54 Übergangsregelungen</p> <p>¹Der Finanzhaushalt der Schule wird per 1. Januar 2026 mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde konsolidiert.</p>

<p>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</p>	<p>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</p>
	<p>²Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Hinwil ist die wahlleitende Behörde für die an der Urne stattfindenden Neuwahlen für die Amtsdauer 2026-2030.</p>

Beleuchtender Bericht
Urnenabstimmung vom
18. Mai 2025

Herausgeber
Gemeinde Hinwil
Schulpflege Hinwil